

mwg Steuerberatungsgesellschaft mbH
 Leyher Straße 156-158
 90431 Nürnberg
 Telefon 0911/32 16 96-0
 Telefax 0911/32 16 96-96
 info@mwg-steuerberatung.de
 www.mwg-steuerberatung.de

Ausgabe Juni 2020

Das Aktuelle aus Steuern und Wirtschaft

06

THEMEN

GESETZGEBUNG	1
Corona: Entschädigung bei Verdienstaustausfall im Zuge von Kinderbetreuung.....	1
Abmilderung der Corona-Folgen für Vermieter und Mieter..	2
UNTERNEHMER	3
Umsatzsteuer-Anpassung: Verbesserte Lebenssituation behinderter Menschen.....	3
Corona-Krise: Vereinfachungen bei der Umsatzsteuer	3
Gewerbesteuerpflicht: Was gilt für externen Datenschutzbeauftragten?	3
GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER	4
Organschaft: Vorsicht bei variablen Ausgleichszahlungen..	4

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	4
Arbeitswegunfall: Krankheitskosten als Werbungskosten? .	4
Personalrabatt von Autoherstellern: Was gilt hier als geldwerter Vorteil?	4
Arbeitgeberleistungen: BMF wendet neue Rechtsprechung nicht an	5
ALLE STEUERZAHLER	5
Corona-Krise: Steuerstundungen und keine Vollstreckungsmaßnahmen	5
Schenkungsteuer: Günstige Steuerklasse gilt nur für rechtlichen Vater.....	6

GESETZGEBUNG

CORONA: ENTSCHÄDIGUNG BEI VERDIENSTAUSFALL IM ZUGE VON KINDERBETREUUNG

Nicht nur die Wirtschaft stellt die Verbreitung des Corona-Virus vor erhebliche Herausforderungen. Auch Arbeitnehmer haben mit den Auswirkungen zu kämpfen. Insbesondere die **behördlich angeordneten Schließungen** von Einrichtungen zur Betreuung

von Kindern (Kindergärten, Schulen usw.) führen bei Eltern dazu, dass sie ihren beruflichen Tätigkeiten nicht mehr nachgehen können. In diesem Fall besteht für die Eltern das **Risiko des Verdienstaustausfalls**.

Durch das **Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite** wurde für solche Fälle eine **Entschädigungsregelung** in das Infektionsschutzgesetz eingefügt. Ziel dieser Regelung ist die **Abmilderung von**

Verdienstaussfällen, die erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern erleiden, wenn sie ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen können, weil Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten vorübergehend geschlossen werden, so wie im Fall der Corona-Krise. Anspruchsberechtigt sind erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern, die **das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet** haben oder behindert sind.

Damit ein Anspruch auf Entschädigung besteht, muss nachgewiesen werden, dass im Zeitraum der Schließung bzw. des Betretungsverbots der Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen **keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit** für das Kind sichergestellt werden kann. Eine zumutbare Betreuungsmöglichkeit ist beispielsweise gegeben, wenn ein Anspruch auf eine sogenannte Notbetreuung in der Kindertagesstätte oder der Schule besteht, auf den anderen Elternteil zurückgegriffen werden kann oder andere Familienmitglieder/Verwandte die Betreuung des Kindes übernehmen können.

Dieser Anspruch besteht nicht, soweit die Arbeitszeit von Sorgeberechtigten aufgrund der **Anordnung von Kurzarbeit** verkürzt ist. Gleiches gilt, wenn dem sorgeberechtigten Erwerbstätigen noch **Zeitguthaben** zusteht oder die **Möglichkeit besteht, im Homeoffice zu arbeiten**.

Der Entschädigungsanspruch ist der Dauer nach auf einen **Zeitraum von längstens sechs Wochen** und der Höhe nach auf 67 % des dem erwerbstätigen Sorgeberechtigten entstandenen Verdienstaussfalls bis zu einem Höchstbetrag von 2.016 € monatlich begrenzt. Endet die Schließung oder das Betretungsverbot vor dem Ablauf des Zeitraums, endet damit auch der Entschädigungsanspruch.

Den Entschädigungsanspruch gewährt die für die Ausführung des Infektionsschutzgesetzes zuständige Landesbehörde. Aus steuerlicher Sicht ist die Entschädigung als Leistung nach dem Infektionsschutzgesetz zunächst steuerfrei. Sie unterliegt allerdings dem sogenannten Progressionsvorbehalt, so dass es letztlich in einem gewissen Umfang zu einer Besteuerung kommt.

ABMILDERUNG DER CORONA-FOLGEN FÜR VERMIETER UND MIETER

Zur Eindämmung des massiven Anstiegs der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus haben Behörden im März 2020 die **Schließung einer Vielzahl von Freizeit- und Kultureinrichtungen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Gastronomiebetrieben und Einzelhandelsgeschäften** angeordnet und zahlreiche öffentliche Veranstaltungen untersagt. Gesundheitsbehörden haben für Menschen, die sich mit diesem Virus infiziert haben oder die Kontakt mit Infizierten hatten, **häusliche Quarantäne** angeordnet.

In der Folge haben auch Unternehmen des produzierenden Gewerbes ihr Geschäft beschränken oder komplett einstellen müssen.



Diese Maßnahmen werden **zu erheblichen Einkommensverlusten** bei Personen führen, die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus dem Betrieb dieser Einrichtungen und Unternehmen oder aus öffentlichen Veranstaltungen bestreiten. Verfügen diese Personen nicht über ausreichende finanzielle Rücklagen, werden sie bis zur Aufhebung der Maßnahmen nicht oder nur eingeschränkt in der Lage sein, ihre laufenden Verbindlichkeiten zu begleichen.

Das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie sieht einen **Aufschub** (sog. Moratorium) für die **Erfüllung vertraglicher Ansprüche aus Dauerschuldverhältnissen** vor. Dies bedeutet für Mieter einer Wohnung beispielsweise, dass ihnen **wegen Mietschulden aus dem Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 30.06.2020 nicht fristlos gekündigt** werden darf, sofern die **Mietschulden** auf den **Auswirkungen der COVID-19-Pandemie** beruhen. Dies muss der Mieter gegenüber dem Vermieter glaubhaft machen.

Die Verpflichtung der Mieter zur Zahlung der Miete bleibt im Gegenzug im Grundsatz bestehen. Ausgeschlossen sind sowohl die außerordentliche fristlose als auch die ordentliche Kündigung eines Wohnraummietverhältnisses aufgrund solcher Mietrückstände. Die **Kündigungsbeschränkung endet mit Ablauf des 30.09.2022**. Das bedeutet konkret, dass der Mieter bis zu diesem Zeitpunkt Zeit hat, die nichtgezahlte Miete nachzuzahlen.

Aus steuerlicher Sicht bedeutet dies für den Vermieter Folgendes: Da bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung das Zuflussprinzip gilt, muss der Vermieter die Miete auch erst dann versteuern, wenn sie ihm zugeflossen ist. Zahlt der Mieter im Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 30.06.2020 also keine Miete und erfolgt die Zahlung erst zum 30.09.2022, dann muss die rückständige Miete auch erst in 2022 versteuert werden.

UNTERNEHMER

UMSATZSTEUER-ANPASSUNG: VERBESSERTE LEBENSITUATION BEHINDERTER MENSCHEN

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 24.03.2020 ein Schreiben zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Eingliederungshilfe- und Sozialhilfeleistungen bekanntgegeben. Die **Regelungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses** sind in diesem Zusammenhang **angepasst** worden.

Das **Bundesteilhabegesetz** (BTHG) revolutionierte mit Wirkung vom 01.01.2020 das Leistungsrecht für Menschen mit Behinderungen. Es hat zum Ziel, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen zu verbessern, und soll zu individueller Selbstbestimmung und mehr Teilhabe verhelfen. Das BMF erläutert die umsatzsteuerlichen Aspekte der im Zusammenhang mit den Änderungen durch das BTHG von den Einrichtungen erbrachten Leistungen. So ist zum Beispiel ein Wohn- und Betreuungsvertrag, der unter das **Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz** fällt und auf dessen Grundlage ein Bewohner einen Wohnraum sowie Pflege- und Betreuungsleistungen erhält, umsatzsteuerlich ein **Vertrag besonderer Art**. In diesem Fall sind die Umsätze aus diesen Verträgen **umsatzsteuerfrei**.

Werden Pflege- und Betreuungsleistungen sowie weitere Leistungen **aufgrund getrennter Verträge** außerhalb des Anwendungsbereiches des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes erbracht, sind die aus der Versorgung der hilfsbedürftigen Personen erzielten Umsätze als mit dem Betrieb einer Einrichtung zur Betreuung oder Pflege eng verbundenen Umsätze anzusehen und somit ebenfalls **umsatzsteuerfrei**. Das gilt auch für **die durch Behindertenwerkstätten erbrachten Verpflegungsleistungen an Menschen mit Behinderungen**.

CORONA-KRISE: VEREINFACHUNGEN BEI DER UMSATZSTEUER



Das Corona-Virus ist für viele Unternehmen im In- und Ausland inzwischen zu einer echten Herausforderung geworden.

Die Folgen für das Wirtschaftsleben sind derzeit noch nicht absehbar. Dass zahlreiche Unternehmen in schwere wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten werden, dürfte jedoch klar sein.

Das Bundesfinanzministerium reagiert mit steuerlichen Hilfsmaßnahmen und hat in diesem Zusammenhang am 19.03.2020 ein Schreiben veröffentlicht. Auf dieser Basis können die Landesfinanzbehörden steuerliche Maßnahmen, unter anderem im Bereich der Umsatzsteuer, ergreifen.

Steuerpflichtige können **Anträge auf zinslose Steuerstundung** für die zum Jahresende fälligen Steuern stellen. Sie müssen darlegen, warum eine Stundung erforderlich ist. Bei der Prüfung der **Stundungsvoraussetzungen** sollen jedoch **keine strengen Maßstäbe** angelegt werden. Üblicherweise wird eine Stundung der Umsatzsteuer abgelehnt, da die Umsatzsteuer vom Endverbraucher getragen und für den Unternehmer lediglich ein durchlaufender Posten ist. Diese Regelung ist nun gelockert worden. Die Landesfinanzbehörden haben bereits vereinzelt entsprechende Vordrucke auf den Formularservern hinterlegt. Ferner soll bei Unternehmen, die unmittelbar vom Corona-Virus betroffen sind, bis zum Jahresende auf **Vollstreckungsmaßnahmen verzichtet** werden. **Säumniszuschläge** sind zu erlassen.

Zudem sollen bereits getätigte **Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen** für die Dauerfristverlängerung auf null herabgesetzt und dann **erstattet** werden. Einige Bundesländer haben das bereits angekündigt (u.a. Hessen, Nordrhein-Westfalen, Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen). Dies kann durch eine berichtigte Anmeldung (über Elster mit dem Vordruck „USt 1 H“ mit dem Wert „0“ in der Zeile 24) erfolgen. Die gewährte Dauerfristverlängerung bleibt erhalten. Die Regelungen können je nach Bundesland variieren. Teilweise soll die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung mit anderen Zahllasten verrechnet und nicht ausbezahlt werden.

GEWERBESTEUERPFLICHT: WAS GILT FÜR EXTERNEN DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN?

Für Unternehmer ist der **steuerliche Status als Freiberufler** häufig erstrebenswert, da ihre Gewinne bei dieser Einordnung nicht der Gewerbesteuer unterliegen (anders als bei der Annahme einer gewerblichen Tätigkeit). Ein weiterer zentraler Vorteil ist, dass Freiberufler nicht der **Buchführungspflicht** unterliegen, die für gewerbliche Unternehmer bei Jahresgewinnen von mehr als 60.000 € bzw. Jahresumsätzen von mehr als 600.000 € gilt.

Ein **Datenschutzbeauftragter** hat nun vergeblich versucht, sich vor dem Bundesfinanzhof den Status als Freiberufler zu erstreiten. Er war als **selbständiger Rechtsanwalt** im Bereich des IT-Rechts freiberuflich tätig und arbeitete daneben in verschiedenen größeren Unternehmen als externer Datenschutzbeauftragter. Das Finanzamt hatte ihn aufgrund hoher Gewinne im Bereich Datenschutz zur Buchführung aufgefordert.

Die Bundesrichter urteilten nun, dass der Anwalt als Datenschutzbeauftragter ein **gewerblicher Unternehmer** ist und somit zu Recht der Buchführungspflicht unterliegt. Nach dem EStG können berufliche Tätigkeiten zwar auch dann als freiberuflich eingestuft werden, wenn sie einem der „Katalogberufe“ ähnlich sind. Diese Ähnlichkeit war hier aber nicht gegeben, weil bereits die Ausbildung von Datenschutzbeauftragten und Rechtsanwälten nicht vergleichbar ist. Als Datenschutzbeauftragter ist zwar ein breitgefächertes Fachwissen erforderlich, eine **spezifische akademische Ausbildung** muss aber - anders als bei Rechtsanwälten - nicht nachgewiesen werden.

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

ORGANSCHAFT: VORSICHT BEI VARIABLEN AUSGLEICHSZAHLUNGEN

Die ertragsteuerliche Organschaft bietet immense steuerliche Vorteile. Nur sie ermöglicht es, Verluste der Tochtergesellschaft mit Gewinnen der Muttergesellschaft zu verrechnen. Weiterhin entfällt eine 5%ige Versteuerung von Gewinnen, die von der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft abgeführt werden. Allerdings setzt der Staat für die Anerkennung einer Organschaft hohe Hürden und über einige dieser Hürden streitet sich die Exekutive regelmäßig mit der Judikative.

Davon ist auch die **Ausgleichszahlung an Minderheitsgesellschafter** betroffen. Das Aktiengesetz schreibt vor, dass Minderheitsgesellschafter einen Ausgleich dafür bekommen müssen, dass die Organgesellschaft ihren ganzen Gewinn an den Organträger abführt. Fraglich war jedoch stets, ob dieser **Ausgleich nur fix** sein durfte (betriebswirtschaftlich oft ein großes Problem) **oder** ob es auch eine **variable Komponente** geben durfte. Die Finanzverwaltung akzeptierte teilweise variable und an den Gewinn der Organgesellschaft gekoppelte Ausgleichszahlungen; der Bundesfinanzhof urteilte 2017 jedoch, dass die Ausgleichszahlung sich nicht am Gewinn der Organgesellschaft orientieren dürfe. Als Reaktion auf das Urteil **änderte der Gesetzgeber im Dezember 2018 den maßgeblichen Passus im Gesetz und erlaubte eine teilweise gewinnorientierte Ausgleichszahlung.**

In einem aktuellen Schreiben **erläutert das Bundesfinanzministerium die neuen gesetzlichen Regeln im Detail und versucht Praxisfragen zu beantworten.** Dabei geht es insbesondere um die **Höchstgrenze** des variablen Anteils.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

ARBEITSWEGUNFALL: KRANKHEITSKOSTEN ALS WERBUNGSKOSTEN?

Arbeitnehmer können ihre Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit der **Pendlerpauschale von 0,30 €** je Ent-

fernungskilometer absetzen. Nach dem Einkommensteuergesetz sind durch diese Pauschale **sämtliche Aufwendungen** steuerlich abgegolten, die durch die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte veranlasst sind. Arbeitnehmer dürfen daher für den täglichen Arbeitsweg beispielsweise nicht noch zusätzlich anteilige Tankkosten oder Versicherungsgebühren für das Fahrzeug absetzen.



Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt entschieden, dass die Abgeltungswirkung der Pendlerpauschale jedoch nicht für **Krankheitskosten** gilt, die infolge eines Wegeunfalls zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte entstehen. Geklagt hatte eine Frau, die bei einem Autounfall auf ihrem Arbeitsweg schwere Verletzungen an Gesicht und Nase erlitten hatte und die von ihr selbstgetragenen **Kosten für eine Nasenoperation** von 2.402 € **als Werbungskosten** abziehen wollte.

Der BFH gab grünes Licht für den Kostenabzug und urteilte, dass sich die Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale **nur auf fahrzeug- und wegstreckenbezogene Kosten** erstreckt. Kosten für die „Beseitigung oder Linderung von Körperschäden“ infolge eines Unfalls auf dem Arbeitsweg müssen nach Auffassung des BFH separat betrachtet werden. Sie stellen nach Gerichtsmeinung **keine beruflichen Mobilitätskosten** dar und führen daher zu regulären Werbungskosten, die **außerhalb des Anwendungsbereichs der Entfernungspauschale** liegen.

PERSONALRABATT VON AUTOHERSTELLERN: WAS GILT HIER ALS GELDWERTER VORTEIL?

Gewährt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen **Personalrabatt**, kann dieser Vorteil unter den sogenannten **Rabattfreibetrag von 1.080 €** pro Kalenderjahr gefasst werden. Bis zu dieser Höhe fällt keine Lohnsteuer an. Der Freibetrag gilt aber nur für Waren und Dienstleistungen, die der Arbeitgeber hauptsächlich „für den freien Markt“ herstellt, vertreibt oder erbringt.

Dem Bundesfinanzhof (BFH) lag nun der Fall eines bayerischen Autoherstellers vor, der vom Finanzamt für **nichtabgeführte Lohnsteuer** in Haftung genommen worden war. Das Unternehmen hatte seinen Mitarbeitern selbsthergestellte Fahrzeuge zu

vergünstigten Konditionen verkauft. Die Auslieferung der Fahrzeuge war jedoch anders organisiert als gegenüber fremden Endkunden: Während letztere ihre Fahrzeuge bei einer Niederlassung des Autoherstellers, einem selbständigen Vertrags Händler oder in der sogenannten Markenwelt in Empfang nehmen konnten (und hierfür Überführungskosten zahlen mussten), erhielten die Arbeitnehmer ihre Fahrzeuge direkt am jeweiligen Werksstandort oder an einem Versandzentrum (und mussten keine Überführungskosten zahlen).

Das Finanzamt des Autobauers war der Auffassung, dass den Arbeitnehmern durch **nichtberechnete Kosten für die Fahrzeugüberführung** ein geldwerter Vorteil entstanden war, für den Lohnsteuer anfällt. Dementsprechend nahm es den Autobauer für die nichtgezahlte Lohnsteuer in Haftung.

Der BFH lehnte die Haftungsinanspruchnahme des Arbeitgebers nun jedoch ab und urteilte, dass kein geldwerter Vorteil im Sinne des Rabattpflichtbetrags gegeben ist, wenn gegenüber dem Arbeitnehmer (wie im Urteilsfall) tatsächlich **keine Überführungsleistung erbracht** worden ist.

Hinweis: Überführungskosten waren bei den Fahrzeugverkäufen an Arbeitnehmer nicht angefallen, sondern nur in den Fällen, in denen das Fahrzeug eines fremden Endkunden von einem Versandzentrum zu einer Niederlassung oder einem Händler ausgeliefert wurde.

ARBEITGEBERLEISTUNGEN: BMF WENDET NEUE RECHTSPRECHUNG NICHT AN

Diverse Steuerbefreiungen und -begünstigungen für Leistungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer sind an die einkommensteuerrechtliche Voraussetzung geknüpft, dass diese Leistungen **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** erbracht werden.

Bereits 2019 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) seine Anforderungen an die „Zusätzlichkeit“ gelockert und seine frühere Rechtsprechung aufgegeben, nach der nur freiwillige Arbeitgeberleistungen - also Leistungen, die der Arbeitgeber arbeitsrechtlich nicht schuldet - „zusätzlich“ erbracht werden konnten.

Nach der neueren Rechtsprechung sind bestimmte Steuerbegünstigungen für **Sachverhalte mit Gehaltsverzicht oder -umwandlung** (je nach arbeitsvertraglicher Ausgestaltung) nicht mehr durch das Zusätzlichkeitserfordernis ausgeschlossen.

Gefordert wird vom BFH lediglich, dass der verwendungsfreie Arbeitslohn **zugunsten verwendungs- oder zweckgebundener Leistungen** des Arbeitgebers arbeitsrechtlich wirksam herabgesetzt wird (Lohnformwechsel). Nur wenn dies nicht der Fall

ist, liegt nach der neueren Rechtsprechung eine begünstigungsschädliche Anrechnung oder Verrechnung vor. Ein tarifgebundener verwendungsfreier Arbeitslohn kann somit nicht zugunsten bestimmter anderer steuerbegünstigter verwendungs- oder zweckgebundener Leistungen herabgesetzt oder zugunsten dieser umgewandelt werden, da der tarifliche Arbeitslohn nach Wegfall der steuerbegünstigten Leistungen wiederauflebt.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) ist dieser gelockerten Rechtsprechung nun entgegengetreten und hat erklärt, dass zur Tatbestandsvoraussetzung „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ strengere Grundsätze gelten.

Leistungen des Arbeitgebers oder auf seine Veranlassung eines Dritten (Sachbezüge oder Zuschüsse) für eine Beschäftigung werden demnach nur dann „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ erbracht, wenn

- die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
- der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
- die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
- bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

Hinweis: Unerheblich ist laut BMF, ob der Arbeitslohn tarifgebunden ist. Es sind somit im gesamten Lohn- und Einkommensteuerrecht nur echte Zusatzleistungen des Arbeitgebers steuerbegünstigt.

ALLE STEUERZAHLER

CORONA-KRISE: STEUERSTUNDUNGEN UND KEINE VOLLSTRECKUNGSMASSNAHMEN

Die Corona-Krise sorgt für massive Umsatzeinbußen im Wirtschaftsleben. Viele Unternehmer stehen trotz Rettungsschirmen und Soforthilfen derzeit „mit dem Rücken zur Wand“, da ihre Kosten weiterlaufen, ihre Einnahmen jedoch innerhalb kürzester Zeit massiv eingebrochen sind.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat nun ein Maßnahmenpaket geschnürt, damit Unternehmen und Privatleute in dieser Situation ihre **offenen Steuerzahlungen hinauszögern bzw. herabsetzen** können. Danach gilt:

- **Steuerstundung:** Wer nachweislich **unmittelbar und nicht unerheblich** von der Corona-Krise betroffen ist, kann bis zum 31.12.2020 einen **Antrag auf Steuerstundung** beim Finanzamt stellen. Dieser Antrag kann für alle Steuerarten gestellt wer-

den, die bereits fällig sind oder bis zum 31.12.2020 fällig werden. Es empfiehlt sich, die individuellen Verhältnisse im Antrag direkt darzulegen (z.B. Angaben zum Umsatzrückgang, zum Kostendruck usw.). Die Finanzämter sollen keine Strenge bei der Antragsprüfung walten lassen, dennoch sollten die Angaben der Antragsteller natürlich so genau wie möglich sein. Auf die Berechnung von Stundungszinsen sollen die Finanzämter im Regelfall verzichten. Die Erleichterungen gelten auch für **Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen** auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer. Die Anträge sollen von den Ämtern nicht deshalb abgelehnt werden, weil der Steuerbürger seinen Schaden wertmäßig nicht exakt nachweisen kann.

- **Abstandnahme von Vollstreckungsmaßnahmen:** Die Finanzämter sind vom BMF angewiesen worden, bis zum 31.12.2020 **von Vollstreckungsmaßnahmen abzusehen**, sofern der Steuerbürger mitgeteilt hat, dass er unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen ist, oder wenn den Finanzämtern dieser Umstand auf andere Weise bekannt wird. Dies gilt für alle bereits rückständigen oder bis zum 31.12.2020 fällig werdenden Steuern.

SCHENKUNGSTEUER: GÜNSTIGE STEUERKLASSE GILT NUR FÜR RECHTLICHEN VATER



Wie viel Erbschaft- und Schenkungsteuer anfällt, richtet sich unter anderem nach der anzuwendenden **Steuerklasse**. Wird Vermögen auf **Kinder und Stiefkinder** übertragen, greift die günstigste Steuerklasse I, so dass Steuersätze zwischen 7 % und 30 % zur Anwendung kommen. Bei der ungünstigsten Steuerklasse III liegt der Steuerzugriff hingegen zwischen 30 % und 50 %. Zudem gewährt der Fiskus bei Kindern und Stiefkindern in Steuerklasse I einen Freibetrag von 400.000 € (bei Steuerklasse III: 20.000 €).

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass die Steuerklasse I nur bei Erwerben vom **rechtlichen Elternteil** beansprucht werden kann.

Geklagt hatte ein Mann aus Hessen, der zwar der biologische, nicht aber der rechtliche Vater seiner Tochter war. Die rechtliche Vaterschaft lag bei einem Mann, der mit der Kindesmutter zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes verheiratet war. Der biologische Vater hatte seiner Tochter einen Betrag von 30.000 € geschenkt und wollte hierfür die Steuerklasse I beanspruchen.

Der BFH ordnete ihn jedoch in die ungünstige Steuerklasse III ein und urteilte, dass die Steuerklasse I nur im Verhältnis **zum rechtlichen Vater** anwendbar sei, da für die Steuerklasseneinteilung die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften über die Abstammung und Verwandtschaft maßgebend seien. Danach obliege nur dem rechtlichen Vater die Zahlung von Unterhalt. Das Kind sei zudem nur ihm gegenüber erb- und pflichtteilsberechtigt. Somit ist es nach Gerichtsmeinung gerechtfertigt, nur den rechtlichen Vater bei der Erb- und Schenkungsteuer finanziell zu begünstigen.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

Juni 2020						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30					

10.06.2020 (15.06.2020*)

- Umsatzsteuer (Monatszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
- Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)
- Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)

26.06.2020

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.